

Pensionsrückstellungen: Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz

Pensionsrückstellungen gehören zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Sie müssen handelsrechtlich nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB passiviert werden (Ausnahme: Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB). Seit dem 1.1.2010 sind in der Handelsbilanz die Pensionsrückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB), während sich die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz ausschließlich nach § 6a EStG richtet.

Für **unverfallbare** Pensionsansprüche sind Rückstellungen zu bilden. Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten, die der Unternehmer auf das Konto „**Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**“ 0950 (SKR 03) bzw. 3000 (SKR 04) bucht. Bei der erstmaligen Bildung bzw. bei einer Erhöhung der Rückstellung wird der damit verbundene Aufwand auf das Konto „**Aufwendungen für Altersversorgung**“ 4165 (SKR 03) bzw. 6140 (SKR 04) gebucht.

Praxis-Beispiel für die Bildung einer Pensionsrückstellung:

Eine GmbH hat ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer eine betriebliche Altersversorgung zugesagt, die den Kriterien des § 6a EStG entspricht. Nach dem versicherungsmathematischen Gutachten, das auf der Grundlage des § 6a EStG ermittelt worden ist, ergibt sich zum 31.12.2013 eine Verpflichtung von 75.530 €.

SKR 03/SKR 04

4165/ 6140	Aufwendungen für Altersversorgung	75.530 €	an	0950/ 3000	Rückstellungen für Pensionen und ähnli- che Verpflichtungen	75.530 €
---------------	--------------------------------------	----------	----	---------------	---	----------

1. Grundsätze, die bei der Bildung von Rückstellungen für Pensionen zu beachten sind

Pensionsrückstellungen gehören zu den Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten. Diese müssen handelsrechtlich nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB passiviert werden. Eine Ausnahme ergibt sich aus Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB. Danach

besteht nach wie vor ein **Ansatzwahlrecht** für mittelbare Pensionsverpflichtungen. Ebenso ist auch das **Ansatzwahlrecht** bei Versorgungsverpflichtungen beibehalten worden, die **vor dem 1.12.1987** (Altzusagen) begründet worden sind.

Im Übrigen sind Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen (Pensionsverpflichtungen) **in der Bilanz auszuweisen**. Das handelsrechtliche Passivierungsgebot bedeutet, dass Pensionsrückstellungen auch in der Steuerbilanz zu passivieren sind. In der Handelsbilanz sind die Pensionsrückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 HGB), während sich die Bildung von Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz ausschließlich **nach § 6a EStG** richtet.

2. Konten in den Kontenrahmen SKR 03 und SKR 04

Die Konten unterscheiden im Wesentlichen danach, **wer** eine Pensionszusage erhält. Die Kontenrahmen unterscheiden bei der Wahl der Konten wie folgt:

Kontenbezeichnung	SKR 03	SKR 04
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0950	3000
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zur Saldierung mit Vermögensgegenständen zum langfristigen Verbleib nach § 246 Abs. 2 HGB	0951	3009
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen gegenüber Gesellschaftern oder nahestehenden Personen (10 % Beteiligung am Kapital)	0952	3005
Rückstellungen für Direktzusagen	0953	3010
Rückstellungen für Zuschussverpflichtungen für Pensionskassen und Lebensversicherungen	0954	3011
Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen	---	3015
Aufwendungen für Altersversorgung	4165	6140
Aufwendungen für Altersversorgung für Gesellschafter-Geschäftsführer	4166	6149
Aufwendungen für Altersversorgung für Mitunternehmer § 15 EStG	4168	6148

3. Bewertung der Pensionsrückstellung lt. HGB

Bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen sind gegenüber der Rechtslage vor Inkrafttreten des BilMoG weitreichende Veränderungen vorgenommen worden. Bis dahin war es möglich, den steuerlichen Wertansatz zu übernehmen, was in der Regel dazu geführt hat, dass der Wertansatz für die Pensionsrückstellung zu niedrig ausgewiesen worden ist. Beim Übergang zur Rechnungslegung nach dem BilMoG muss der **Erfüllungsbetrag angesetzt** werden.

Erfüllungsbetrag ist der Betrag, der zur Begleichung einer Verbindlichkeit **zukünftig** zu entrichten ist. Hierbei sind entsprechende **Lohn-, Preis- und Kostensteigerungen** einzubeziehen. Bei der Berechnung von Pensionsrückstellungen sind die nachfolgenden **Entwicklungen einzubeziehen**:

- Lohn- und Gehaltssteigerungen
- Karriereentwicklungen
- Fluktuation der Belegschaft
- Rententrend

Da künftige Gehalts- und Karrieretrends einzubeziehen sind, haben sich gegenüber der alten Rechtslage deutliche Steigerungen bei der Höhe von Pensionsrückstellungen ergeben. Die auf dieser Basis ermittelten Pensionsrückstellungen müssen abgezinst werden. Die Abzinsung richtet sich hierbei entweder

- nach der individuellen Laufzeit mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Geschäftsjahre oder
- nach dem durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren ergibt.

Der Unternehmer kann die Pensionsrückstellung also individuell oder pauschal bewerten.

4. Übergangsregelung beim Übergang zur Rechnungslegung nach BilMoG

Für Pensionszusagen die vor dem 1.1.2010 gegeben wurden, gibt es eine Übergangsregelung, von der der Unternehmer im ersten BilMoG-Jahr Gebrauch machen konnte. Waren die Rückstellungen nach altem Recht zu niedrig ausgewiesen wor-

den, bestand beim Übergang auf das BilMoG die Verpflichtung, den fehlenden Betrag zuzuführen, sodass die Rückstellungen nach den Bewertungskriterien des BilMoG auszuweisen waren.

Für Pensionszusagen, die **vor dem 1.1.2010** gegeben wurden, enthält Artikel 67 Abs. 2 EGHGB eine Übergangsregelung. Danach besteht ein Ansammlungswahlrecht über 15 Jahre bis zum 31.12.2024. Der Unternehmer musste sich also beim ersten Jahresabschluss nach BilMoG entscheiden, ob er

- die Pensionsrückstellung sofort um den Betrag der Unterdeckung gewinnmindernd erhöht oder
- die Unterdeckung über 15 Jahre bis zum 31.12.2024 abbaut. In jedem Geschäftsjahr muss die Rückstellung um mindestens 1/15 erhöht werden. Es dürfen jährlich durchaus auch höhere Beträge zugeführt werden, ohne dass dadurch der Betrag von 1/15 in den Folgejahren reduziert werden darf. Durch Zuführung höherer Beträge verkürzt sich lediglich der Zeitraum von 15 Jahren.

Wichtig! Hat der Unternehmer sich entschieden, die Unterdeckung über 15 Jahre abzubauen, muss er dies Jahr für Jahr tun, bis der dann aktuelle Wert erreicht ist. Die jeweilige Unterdeckung ist im Anhang zum Jahresabschluss auszuweisen.

5. Saldierung im Zusammenhang mit Pensionsverpflichtungen

Das Prinzip, dass Posten der Aktivseite und Posten der Passivseite nicht saldiert werden dürfen, wird bei Pensionsrückstellungen durchbrochen. Nach § 246 Abs. 2 HGB sind Vermögensgegenstände,

- die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und
- die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren Verpflichtungen zu tilgen,

mit diesen Schulden **zu verrechnen**. Soweit sich bei dieser Saldierung ein aktiver Saldo ergibt, ist der übersteigende Betrag unter einem gesonderten Posten auf der Aktivseite auszuweisen. Es handelt sich gemäß § 266 Abs. 2 HGB um einen Verrechnungsposten „**Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung**“. Gemäß § 268 Abs. 8 HGB besteht insoweit eine Ausschüttungssperre. **Das Saldierungsgebot gilt nicht für das Steuerrecht.**

6. Berechnung der Pensionsrückstellungen

Um den zutreffenden Rückstellungsbetrag ausweisen zu können, muss sich der Unternehmer entsprechende Gutachten erstellen lassen. Erforderlich sind **zwei unterschiedliche** Gutachten, weil die **Berechnung nach Handels- und Steuerrecht** völlig unterschiedlich ausfällt.

Kontierungs-Praxis-Tipp

Werden Rückdeckungsversicherungen abgeschlossen, besteht in der Regel die Möglichkeit, sich für überschaubare Kosten die entsprechenden Wertgutachten über die Versicherung erstellen zu lassen. Bei Rückdeckungsversicherungen sollte durch eine **Verpfändungserklärung** sichergestellt werden, dass die Forderung im Insolvenzfall gesichert ist. Das Datum der Verpfändungserklärung muss **nach** dem Abschluss der Rückdeckungsversicherung liegen.

Ansatz und Bewertung von Pensionsrückstellungen

Beschreibung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Pensionsrückstellung/ Wahlrecht durch Übergangsregelungen gemäß BilMoG	Betrag der Unterdeckung war gewinnmindernd zu erhöhen oder ist über 15 Jahre bis zum 31.12.2024 abzubauen	Der steuerliche Wertansatz richtet sich nach wie vor nach § 6a EStG (keine Änderung)

7. Pensionsrückstellungen nach Steuerrecht

Steuerlich ist **nicht** auf den Erfüllungsbetrag abzustellen, sondern auf die **Verhältnisse am Bilanzstichtag**. Die künftige Entwicklung ist somit nicht zu berücksichtigen. Lohn-, Preis- und Kostensteigerungen sind nicht einzubeziehen. Anders als bei der Handelsbilanz sind somit Lohn- und Gehaltssteigerungen, Karriereentwicklungen, Fluktuation der Belegschaft und Rententrends **nicht** zu berücksichtigen.

Nach § 6a EStG darf steuerlich eine Pensionsrückstellung nur gebildet werden, wenn

- die Pensionszusage schriftlich erteilt worden ist,
- der Berechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat,
- die Pensionsleistungen nicht von künftigen gewinnabhängigen Bezügen abhängig sind und

- die Zusage keinen Vorbehalt enthält, wonach die Pensionsleistung (abgesehen von allgemeinen Rechtsgrundsätzen) gemindert oder entzogen werden kann.

Steuerlich darf eine Pensionsrückstellung erst gebildet werden,

- vor Eintritt des Versicherungsfalls in dem Wirtschaftsjahr, in dem die Pensionszusage erteilt wird, frühestens jedoch für das Wirtschaftsjahr bis zu dessen Mitte der Pensionsberechtigte das 27. Lebensjahr vollendet hat, oder
- vor Eintritt des Versicherungsfalls in dem Wirtschaftsjahr, in dessen Verlauf die Pensionsanwartschaft gemäß den Vorschriften des Betriebsrentengesetzes unverfallbar wird,
- nach Eintritt des Versicherungsfalls für das Wirtschaftsjahr in dem der Versorgungsfall eintritt.

Der **Teilwert**, mit dem die Pensionsrückstellung steuerlich anzusetzen ist, richtet sich nach § 6a Abs. 3 EStG. Um den Wert zutreffend ansetzen zu können, ist es erforderlich, sich ein Wertgutachten erstellen zu lassen, das dann von der Finanzverwaltung auch nicht beanstandet werden kann.

8. Steuerliche Auswirkungen des Verzichts eines Gesellschafter-Geschäftsführers auf eine Pensionszusage

Verzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH auf eine Pensionszusage, die zu einer Minderung des Einkommens der GmbH geführt hat, so ergeben sich folgende Auswirkungen (Rundverfügung der OFD Frankfurt vom 04.11.2010; S 2742 A - 10 - St 510):

1. Die GmbH hat die nach § 6a EStG gebildete Pensionsrückstellung in ihrer Steuerbilanz erfolgswirksam aufzulösen.
2. Der Verzicht auf die Pensionszusage ist regelmäßig durch das Gesellschafterverhältnis veranlasst, weil ein Nichtgesellschafter der Gesellschaft diesen Vermögensvorteil (= entschädigungsloser Wegfall einer Pensionsverpflichtung) nicht eingeräumt hätte. Eine betriebliche Veranlassung des Verzichts auf die Pensionszusage ist nur anzunehmen, wenn auch ein Fremdgeschäftsführer auf die Pensionszusage verzichten würde.

3. Ist der Pensionsverzicht gesellschaftsrechtlich veranlasst, liegt eine **verdeckte Einlage** in Höhe des Teilwerts der Pensionsanwartschaft vor. Die verdeckte Einlage ist außerbilanziell bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens in Abzug zu bringen. Der Teilwert der verdeckten Einlage ist **nicht nach § 6a EStG**, sondern unter Beachtung der allgemeinen Teilwertermittlungsgrundsätze im Zweifel nach den Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln. Es kommt darauf an, welchen Betrag der Gesellschafter zu dem Zeitpunkt des Verzichts hätte aufwenden müssen, um eine gleich hohe Pensionsanwartschaft gegen einen vergleichbaren Schuldner zu erwerben. Dabei kann die Bonität des Forderungsschuldners berücksichtigt werden. Außerdem kann von Bedeutung sein, ob die Pension unverfallbar ist oder ob sie voraussetzt, dass der Berechtigte bis zum Pensionsfall für den Verpflichteten nicht selbstständig tätig ist.
4. In Höhe des Teilwerts der verdeckten Einlage liegt beim Gesellschafter-Geschäftsführer ein Zufluss von Arbeitslohn vor.
5. Die verdeckte Einlage führt zu nachträglichen Anschaffungskosten auf die GmbH-Anteile.

Hinweis: Die vorstehend dargestellten Grundsätze geltend entsprechend, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nur auf einen Teil seiner Pensionsanwartschaft verzichtet.

Praxis-Beispiel:

Mit einem Gesellschafter-Geschäftsführer wurde am 16.1.1990 eine Pensionszusage vereinbart, nach der dem Gesellschafter-Geschäftsführer folgende Versorgungsanwartschaften eingeräumt wurden:

- monatliche Altersrente in Höhe von 6.300 €
- monatliche Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von 6.300 €.

In einer Änderungsvereinbarung zur Pensionszusage zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer vom 1.8.2008 werden diese Anwartschaften auf jeweils 3.200 € reduziert.

In der Änderungsvereinbarung wird dargestellt, dass es sich bei den Beträgen in Höhe von 3.200 € um „invernehmlich als unverfallbar festgestellte Anwartschaften“ handelt und ein weiteres Anwachsen von Versorgungsanwartschaften ab dem

1.8.2008 nicht mehr stattfindende. Künftig zu erdienende Versorgungsanwartschaften würden einvernehmlich auf 0 € herabgesetzt.

Auswirkungen:

1. Die Pensionsrückstellung ist bis zur Höhe des Teilwerts nach § 6a Abs. 2 Satz 3 EStG aufzulösen, der sich auf den Bilanzstichtag nach dem Teilverzicht ergeben hätte, wenn von Anfang an nur eine Pension in der später reduzierten Höhe zugesagt worden wäre. Nach dem Grundsatz des § 6a EStG, die Pensionsrückstellung bis zum vertraglich vereinbarten Pensionsalter gleichmäßig aufzubauen, ist ein Verzicht nur auf den „future service“ mit der Folge des Einfrierens der bereits gebildeten Pensionsrückstellung nicht möglich.
2. Es liegt eine verdeckte Einlage vor, weil ein Nichtgesellschafter im Regelfall eine Reduzierung seiner Pensionsanwartschaft ohne Gegenleistung **nicht** vereinbart hätte. Die Anwartschaft stellt einen einheitlichen Vermögensvorteil dar. Verzichtet der Gesellschafter-Geschäftsführer auf einen Teil der ihm zugesagten Versorgungsbezüge (z. B. auf 3.100 € monatlich ab Eintritt des Versorgungsfalls), so betrifft dieser Verzicht sowohl den bereits erdienten als auch den noch nicht erdienten Teil der Anwartschaft. Eine Aufteilung der Anwartschaft in der Weise, dass ein Verzicht nur auf den nicht erdienten Teil angenommen werden könnte, ist im Hinblick auf die Einheitlichkeit dieses Vermögensvorteils ausgeschlossen.
3. Bei der Ermittlung des Teilwerts der verdeckten Einlage ist darauf abzustellen, wie hoch zum Zeitpunkt des Teilverzichts die Wiederbeschaffungskosten für den Differenzbetrag zwischen dem Barwert der ursprünglich zugesagten und dem Barwert der reduzierten Versorgung sind.

Die Wiederbeschaffungskosten entsprechen grundsätzlich der Differenz zwischen dem Gegenwartswert der ursprünglich zugesagten Pensionsanwartschaft zum Zeitpunkt des Verzichts bzw. dem ratierlichen Anwartschaftsbarwert (= bereits erworbene Ansprüche) und dem Barwert der nach Abschluss der Verzichtserklärung verbleibenden Pensionsanwartschaft (= reduzierte Pensionsanwartschaft).

Abschließende Empfehlungen:

- In vielen Fällen ist es sinnvoll, wenn Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pensionszusage erhalten.
- Es ist empfehlenswert, eine Rückdeckungsversicherung abzuschließen, mit der die späteren Pensionszahlungen abgedeckt werden.
- Versicherungen stellen oft die Berechnung von Pensionsrückstellungen preisgünstig zur Verfügung, wenn eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen wird (diese Möglichkeit sollte dann wahrgenommen werden).
- Mithilfe einer Verpfändungserklärung kann die Rückdeckungsversicherung insolvenzsicher gemacht werden. Das Datum der Verpfändungserklärung muss nach dem Abschluss der Rückdeckungsversicherung liegen.
- Werden Pensionszusagen reduziert, ist besondere Vorsicht geboten. Die steuerlichen Auswirkungen sollten von vornherein geklärt werden.